

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 21.1 Soziologie
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Soziologie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 22, im Hauptstudium 18 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienziele

Der Student soll sich die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten aneignen, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen soziologisch durchdenken und bearbeiten zu können, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, vorgeschlagene Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Darüber hinaus soll der Student auch befähigt werden, soziale Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden sozialen Probleme zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte

Die Teilgebiete der Soziologie umfassen folgende Studieninhalte:

- Grundbegriffe der Soziologie, wobei die von den meisten theoretischen Ansätzen benutzten zentralen Konzepte in ihren Problem- und Verwendungszusammenhängen so behandelt werden sollen, dass ihre Verknüpfung erkennbar wird;
- soziologische Denkweisen, wobei die Möglichkeiten und Bedingungen sozialen Handelns in institutionellen Zusammenhängen, insbesondere konkreter Handlungsmöglichkeiten des beruflich tätigen Soziologen verdeutlicht werden sollen,
- Kenntnisse über die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,
- Theorien der Soziologie, wobei ihre Abhängigkeit von bestimmten Fragestellungen, die Grenzen ihrer Reichweite und ihre Beziehungen zueinander berücksichtigt werden sollen,
- Kenntnisse über ausgewählte Spezielle Soziologien. Spezielle Soziologien sind: Bildungssoziologie und Sozialisationsforschung; Familiensoziologie; Konsumsoziologie; Organisationssoziologie; Soziologie der Kommunikation und Medien; Soziologie des Lebenslaufs und der Lebensalter; Soziologie interethnischer Beziehungen und der Migration; Soziologie sozialer Probleme und abweichenden

Verhaltens; Soziologie der Technik und Umwelt; Stadt- und Regionalsoziologie; Wirtschaftssoziologie.

Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten der Soziologie ist wie folgt festgesetzt:

Grundstudium	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	
Grundzüge der Soziologie“ (inkl. „Soziologische Theorien im Vergleich“)	Einführung in die Allgemeine Soziologie I	V	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie I	Ü	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie II	V	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie II	Ü	2	
	Soziologische Theorie	PS	2	
	Spezielle Soziologie	V	2	
	Spezielle Soziologie	PS	2	
	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I	V	2
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland II (im internationalen Vergleich)		V	2	
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung		Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I	V	2
	Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II	V	2	
			22	
Hauptstudium	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	
Soziologische Theorie	Soziologische Klassiker	V	2	
	Soziologische Klassiker	HS	2	
	Soziologische Theorien	V	2	
	Soziologische Theorien	HS	2	
	Modernisierungstheorie	V	2	
	Modernisierungstheorie	HS	2	
	Spezielle Soziologie	Spezielle Soziologie	V	2
		Spezielle Soziologie	HS	4
			18	

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise in Soziologie (ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‚Spezielle Soziologie‘ und ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‚Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung‘).
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen und erstreckt sich auf die Teilgebiete „Allgemeine Soziologie I und II“ (inkl. „Soziologische Theorien im Vergleich“) und „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)“. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches Soziologie.

§ 6 Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet „Allgemeine Soziologie“ oder aus einer „Speziellen Soziologie“.
- (2) Prüfungsteile
Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der ‚Allgemeinen Soziologie‘ im Umfang von jeweils zwei Stunden. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben. Die mündliche Prüfung sowie eine Teilprüfungsleistung können jeweils durch studienbegleitende Nachweise ersetzt werden. Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen der Fächer ‚Allgemeine Soziologie‘ und der gewählten ‚Speziellen Soziologie‘.